

Ab wieviel Jahren darf ich ins KFZ?

Damit der Abend im KFZ zu einem Erlebnis wird, und nicht schon an der Eingangstür endet, sollten einige Dinge bedacht werden. Wir freuen uns über alle Gäste, aber auch im KFZ gilt das Jugendschutzgesetz. Wir überprüfen die Ausweise unserer Gäste gegebenenfalls bereits am Eingang und bitten euch daher einen gültigen Personalausweiß, Reisepass oder Führerschein dabei zu haben. Diese Dokumente müssen ein aktuelles Lichtbild beinhalten, andere Dokumente oder Kopien können wir leider nicht akzeptieren.

Konzerte:

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen das KFZ in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (i.d.R. Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person betreten. Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die im Auftrag und an Stelle der Eltern die Begleitung und Aufsicht übernimmt. Eine Übertragung des Erziehungsauftrages sollte schriftlich festgehalten und mitgebracht werden (sog. „Mutti-Zettel“), gültig ist diese allerdings nur in Kombination mit einer Kopie des Personalausweises des unterschreibenden Elternteils.

Kinder unter 12 Jahren, die in Begleitung Konzerte im KFZ besuchen, müssen einen Gehörschutz (am besten sog. „Mickey Mäuse“) tragen, einfache Schaumstoffstöpsel (Spark Plugs) sind im KFZ für 0,30 Euro an der Theke erhältlich.

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen sich bis 24 Uhr auch ohne Begleitung im KFZ aufhalten.

Partys:

Fast alle unserer Partys beginnen erst um 22 Uhr oder 23 Uhr und sind für BesucherInnen unter 16 Jahren nicht zugänglich.

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren erhalten in Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person Einlass zu unseren Partys. Die Übertragung des Erziehungsauftrages auf eine volljährige Person, die im Auftrag und stellvertretend für die Eltern die Begleitung und Aufsicht übernimmt, muss schriftlich festgehalten und mitgebracht werden (sog. „Mutti-Zettel“). Der „Mutti-Zettel“ ist allerdings nur in Verbindung mit einer Ausweiskopie des unterschreibenden Elternteils gültig.

Download „Mutti-Zettel“: [Übertragung des Erziehungsauftrages](#)

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können auf der Website *des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* nachgelesen werden: [Klick hier!](#)

Genauere Ausführungen zum Gesetzestext sind [hier](#) zu finden.